

## B. Insbesondere in seiner Eigenschaft als Organ der Gerichte.

### I. Ohne daß im Einzelfalle ein gerichtlicher Auftrag erfolgt.

#### § 6.

Der Amtschulze soll sich mit den Grenzen der Flur seines Wohnortes, vorzüglich da, wo diese Grenzen zugleich die Landesgrenzen bilden, sowie mit der Lage, den Grenzen und der Kulturart der zu jeder Flur gehörenden einzelnen Güter und Grundstücke, ingleichen mit den Namen und den persönlichen Verhältnissen der Besitzer der letzteren genau bekannt machen und in solcher Bekanntschaft sich stets erhalten.

#### § 7.

Kommt zu seiner Kenntniß, daß ein Grundstück durch einen Vertrag unter Lebenden veräußert worden ist, so hat er davon unter Namhaftmachung der Vertragsschließenden unverzüglich dem Amtsgerichte Anzeige zu machen.

Tarif Nr. 1 und 2.

#### § 8.

Der Amtschulze hat, sobald er zuverlässige Kenntniß vom Ableben einer in seinem Bezirke verstorbenen, oder zwar auswärts verstorbenen, jedoch beim Ableben in seinem Bezirke wohnhaft gewesenen Person erhält, über deren Tod beim Amtsgericht schriftliche Anzeige zu erstatten:

1. wenn zu ihrem Nachlaß Grundstücke oder solche Berechtigungen gehören, für die ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist — Ausführungs-gesetz \*) II § 38 Abs. 3 —;
2. wenn er weiß, daß sie eine Verfügung von Todeswegen getroffen hat;
3. wenn Maßregeln des Gerichts zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können — Ausführungs-gesetz II § 39 —, insbesondere wenn alle Erben der verstorbenen Person unbekannt oder abwesend sind oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder zu stellen sein werden oder wenn das nur rüdsichtlich eines oder einiger von ihnen der Fall ist und die übrigen die Fürsorge für den Nachlaß ablehnen — Aus-führungs-gesetz II § 133 Nr. 2 und § 38 Abs. 2 —;
4. wenn ihre Erbschaft ganz oder zum Theil auf Seitenverwandte über-geht — Ausführungs-gesetz II § 38 Abs. 2, B. G. B. § 1925 ff. —.

\*) In allen Fällen, in denen das Ausführungs-gesetz II angezogen ist, ist das Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichs-gesetzes über die Angelegenheiten der frei-willigen Gerichtsbarkeit gemeint.